

# Beschluss der 10. Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands



## Änderung der Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands<sup>1</sup>

- 1.) Eine Ergänzung des Absatzes zur Wahl der Bundesleitung durch einen neuen Absatz:  
*„Ist ein Amt innerhalb der Bundesleitung während deren Amtszeit neu zu besetzen, kann der Bundesausschuss eine Person für dieses Amt mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten nachwählen.“*
  
- 2.) Eine Anpassung im Absatz zur Arbeit auf Bundesebene entsprechend der Satzung der NaturFreunde Deutschlands:  
*„Der Bundesleiter oder die Bundesleiterin ist Mitglied des Bundesvorstandes der NaturFreunde Deutschlands. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bundeskongress oder den Bundesausschuss der NaturFreunde Deutschlands.“*
  
- 3.) Eine redaktionelle Korrektur im Absatz zur Wahl der Bundesleitung:  
*„(...) c) den Leiter\*innen der von der Bundeskonferenz eingerichteten Fachbeiräte“*
  
- 4.) Eine Ergänzung im Absatz zu den Fachbeiräten:  
*„(...) Die Mitarbeit in den Fachbeiräten steht allen Mitgliedern offen und ist zeitlich nicht begrenzt.“*

<sup>1</sup>vgl. Anlage zum Beschluss (Richtlinien der NFJD)

# Änderung der Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands - Anlage zum Beschluss



Richtlinien der

Naturfreundejugend Deutschlands

(gemäß Artikel 7, Absatz 3 der Satzung der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e.V.)

Stand nach der Bundeskonferenz 2013 der Naturfreundejugend Deutschlands und Bestätigung durch den Bundeskongress 2014 der NaturFreunde Deutschlands

(...)

## 4. Die Arbeit auf Bundesebene

Auf Bundesebene führt der Verband die Bezeichnung: Naturfreundejugend Deutschlands.

Organe der Naturfreundejugend auf Bundesebene sind:

- die Bundesleitung,
- der Bundesausschuss,
- die Bundeskonferenz.

Die Bundeskonferenz kann Fachbeiräte einsetzen. Der\*Die Koordinator\*innen der Fachbeiräte werden von der Bundeskonferenz gewählt und sind Mitglieder der Bundesleitung.

Die Mitarbeit in den Fachbeiräten steht allen Mitgliedern offen und ist zeitlich nicht begrenzt.

Die Bundesleitung wird von der Bundeskonferenz gewählt. Sie setzt sich zusammen aus:

- a.) der Bundesleiterin
- b.) dem Bundesleiter
- c.) den Leiter\*innen der von der Bundeskonferenz eingerichteten Fachbeiräte
- d.) weiteren gleichberechtigten Mitarbeiter\*innen

Die unter a) und b) genannten Personen sind gleichberechtigt.

Hauptamtliche Mitarbeiter\*innen des Bundesverbandes können nicht in die Bundesleitung gewählt werden.

Wird ein Amt innerhalb der Bundesleitung vakant, kann der Bundesausschuss eine Person für dieses Amt mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten nachwählen.

Zu den Aufgaben der Bundesleitung gehören u.a.:

- die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundeskongresses der Naturfreunde Deutschlands, soweit sie die Naturfreundejugend Deutschlands betreffen und in das Aufgabengebiet der Bundesebene fallen, zu verwirklichen,
- die Arbeit der Landesverbände zu unterstützen,
- Zeitschriften, theoretische und praktische Materialien für die Arbeit der Naturfreundejugend herauszugeben bzw. den Untergliederungen anzubieten,
- zentrale und regionale Seminare, Arbeitstagungen und Lehrgänge zu veranstalten,
- Veranstaltungen und Freizeiten im Bundesmaßstab durchzuführen,
- die Vertretung der Naturfreundejugend Deutschlands auf der Bundesebene und im internationalen Bereich wahrzunehmen,
- die Arbeit der Naturfreundejugend Internationale zu fördern.

# Änderung der Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands

## - Anlage zum Beschluss



Die Bundesleitung ist berechtigt, jederzeit im Rahmen der Satzungen, Richtlinien und Beschlüsse, Erklärungen und Stellungnahmen abzugeben. Sie vertritt die Naturfreundejugend Deutschlands nach innen und nach außen. Der Bundesleiter oder die Bundesleiterin ist Mitglied des Bundesvorstandes der Naturfreunde Deutschlands. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bundeskongress oder den Bundesausschuss der Naturfreunde Deutschlands. Wird die Bestätigung versagt, so ruht die jeweilige Funktion und die Aufgaben werden von einer\*inem Stellvertreter\*in wahrgenommen. Innerhalb von vier Monaten hat eine außerordentlich einzuberufende Bundeskonferenz dann erneut zu wählen.

Die Bundesleitung führt eine eigene Kasse. Sie finanziert ihre Aufgaben aus:

- einem angemessenen Beitragsanteil des Haushaltes der Bundesgruppe der Naturfreunde Deutschlands,
- aus öffentlichen Mitteln,
- eigenen Veranstaltungen und Betätigungen.

Die Bundesleitung hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen und diesen vor Beschlussfassung durch den Bundesausschuss dem geschäftsführenden Bundesvorstand der Naturfreunde Deutschlands vorzulegen. Einwendungen sind zu berücksichtigen, wenn der Haushalt der Satzung oder diesen Richtlinien nicht entspricht oder die Gesamtfinanzierung nicht sichergestellt ist.

Die Mittel werden in eigener Verantwortung von der Bundesleitung verwaltet. Über die Verwendung der Mittel ist dem Bundesausschuss sowie dem geschäftsführenden Bundesvorstand der Naturfreunde Deutschlands jährlich zu berichten.

Die Kassen- und Haushaltsführung unterliegt der Revision der Bundesgruppe der Naturfreunde Deutschlands.

Die finanzielle Abwicklung ihres Haushaltes kann die Bundesleitung einem Finanzförderverein übertragen. Bei Verstoß gegen die Satzung, die Richtlinien oder Beschlüsse kann die Bundesleitung bzw. einzelne ihrer Mitglieder nur mit Zustimmung des Bundesausschusses ihrer Funktion enthoben werden.

Hiergegen kann innerhalb von vier Wochen Berufung beim zuständigen Schiedsgericht eingelegt werden.

Der Bundesausschuss ist das höchste Organ der Naturfreundejugend Deutschlands auf Bundesebene zwischen den Bundeskonferenzen. Er tritt auf Einladung durch die Bundesleitung nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zusammen und wird von der Bundesleitung unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher einberufen.

Der Bundesausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern der Bundesleitung,
- b) den Vertreter\*innen der Landesverbände mit jeweils zwei Stimmen, die durch zwei Personen getrennt oder durch eine gemeinsam geführt werden können,
- c) zwei Mitgliedern des Bundesvorstandes der Naturfreunde Deutschlands,